
20. Ist gegen die Klage eines durch Indossament legitimierten Wechselinhabers die Einrede zulässig, daß derselbe den Besitz des Wechsels nicht auf Grund eines Wechselbegebungsvertrages erlangt habe?

W.D. Artt. 36. 82.

III. Civilsenat. Urtr. v. 27. September 1881 i. S. F. & M. (Kl.) w. P. (Bekl.) Rep. III. 73/81.

- I. Kreisgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus einem von Fulst auf P. gezogenen, von letzterem acceptierten, mit dem Blankoindossament des Fulst versehenen Wechsel über *M* 1 218 klagte die Inhaberin des Wechsels, Firma Fiedler & Müller, gegen P. einen Teilbetrag von *M* 271 im Wege des Wechselprozesses ein; P. leistete Zahlung unter Vorbehalt seiner illiquiden Einreden und setzte danach den Prozeß im ordentlichen Verfahren fort mit dem Antrage, die Klage für unbegründet zu erkennen und die Klägerin zur Wiedererstattung der empfangenen Zahlung zu verurteilen. Dieser Antrag stützte sich auf die Einrede, daß die Klägerin den Wechsel nicht durch einen Wechselbegebungsvertrag erlangt habe und somit zur Klage

nicht legitimiert sei. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hatte der Trassant Fulst den Wechsel mit Blankoindossament an die Klägerin zur Bezahlung einer Forderung derselben eingesandt, die Klägerin hierauf aber geantwortet, daß sie Barzahlung verlange und die Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt ablehne, und danach Fulst ihr M 1 072 bar eingesandt unter einer Erklärung des Inhalts, daß er das Angebot des Wechsels an Zahlungsstatt definitiv zurücknehme; später war von der Klägerin die vorliegende Klage angestellt worden. Die Klägerin bestritt die Einrede als nach Wechselrecht unzulässig; sie behauptete, daß sie von Fulst nach Abrechnung der eingesandten Barzahlung noch mindestens den eingeklagten Betrag zu fordern gehabt habe, und sie war der Meinung, daß sie berechtigt gewesen sei, sich wegen dieser ihrer Restforderung aus dem ihr eingesandten Wechsel bezahlt zu machen. Außerdem berief sie sich auf das ihr wegen dieser Restforderung an dem Wechsel zustehende kaufmännische Retentionsrecht. Vom Berufungsgerichte wurde das die Klägerin nach Antrag des Beklagten verurteilende erstrichterliche Erkenntnis bestätigt. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Zulässigkeit der Einrede hängt nach Art. 82 W.D. nur davon ab, ob dieselbe im Wechselrechte selbst begründet ist. Und letzteres ist von der Vorinstanz mit Recht bejaht. Zum Übergange des Wechselanspruchs auf eine dritte Person ist die bloße Erlangung des Besitzes des mit entsprechendem Indossamente (Vollgiro oder Blankogiro) versehenen Wechsels nicht ausreichend; es ist hierzu vielmehr ein durch Indossament bethätigter, im Geben und Nehmen des Wechsels beruhender Wechselvertrag, der Begebungs- oder Übertragungsvertrag, erforderlich. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sowie aus der Fassung des Art. 9 W.D.:

„der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament übertragen“,

und ist auch sowohl in der Litteratur wie in der Praxis anerkannt.

Thöl, Wechselrecht §§. 55. 108.

Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 19 S. 33.

Der Art. 10 W.D.:

„durch das Indossament gehen alle Ansprüche aus dem Wechsel auf den Indossatar über“,

ist zu verstehen von dem mit einem Begebungsvertrage verbundenen Indossament. Der Art. 36 W.O. ergiebt nur, daß der Besitz eines gehörig indossierten Wechsels zur Legitimation des Inhabers genügt; daraus folgt allerdings, daß einem Nachmanne die Einrede des unrechtmäßigen Besitzes seines Vormannes nicht entgegengesetzt werden kann, aber zu Gunsten des zeitigen Inhabers beruht diese Legitimation nur in der Präsuntion der Rechtmäßigkeit seines Besitzes und sie kann daher von dem durch ihn belangten Wechselschuldner widerlegt werden durch den Beweis, daß der Kläger den Wechsel von seinem Vormanne nicht in rechtmäßiger Weise — mittels einer Begebung des Wechsels — erlangt habe.

Somit ist bei der in dem vorinstanzlichen Thatbestande enthaltenen Feststellung, daß eine Übertragung des Wechsels von Fulsst an die Klägerin nicht stattgefunden hat, die Verwerfung der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation mit Recht für begründet erachtet worden.

Durch ein etwaiges Retentionsrecht der Klägerin ist ein Klage-recht derselben nicht zu begründen.“ . . .